

Reglement Dispensationen

Die Schulkinder im Kanton Zürich haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen (§ 3 Abs. 1 VSG). Im Volksschulgesetz ist ebenfalls verankert, dass die Eltern für den regelmässigen Schulbesuch sowie die Erfüllung der Schulpflicht der Kinder verantwortlich sind (§ 57 VSG).

Die Eltern können ihr Kind aus zureichenden Gründen von der Schule dispensieren lassen. Die vier Schulen des Unteren Furtals bearbeiten die Dispensationsgesuche entsprechend ihren gemeinsamen Regelungen.

Die Rechtsgrundlage für eine Dispensation von der Schule bilden das Volksschulgesetz (§ 28 VSG*) und die Volksschulverordnung (§ 28 VSV** und § 29 VSV***).

Vorgaben der Volksschulverordnung

** § 28 Abs. 2 VSV

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin/der Schüler von der Schule abzumelden.

*** § 29 a VSV

¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

(Anmerkung: Diese Liste ist nicht abschliessend)

Dabei gelten folgende Regelungen

- **Krankheit der Schülerin/des Schülers, ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Arztbesuche (§ 29 Ziff. 2, lit. a VSV)**

Die Eltern melden das Kind per Elternkommunikation der Schule vor Unterrichtsbeginn vom Unterricht ab. In besonderen Fällen kann von der Schule ein Arztzeugnis eingefordert werden.

- **Gründe gemäss § 29 Ziff. 2 lit. b-f VSV**

Mit einem *schriftlichen und begründeten Gesuch* wenden sich die Eltern an die Schulleitung.

Dabei ist eine Teilnahmebestätigung des Vereins oder Veranstalters, eine Einladung oder eine weitere Bestätigung einzureichen. Wenn aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen geltend gemacht wird, ist ein Nachweis zur Zugehörigkeit einer Auswahl erforderlich und einzureichen.

- **Urlaubsgesuche / Ferienverlängerung**

Mit einem *schriftlichen und begründeten Gesuch* wenden sich die Eltern an die Schulleitung.

Gesuche für zusätzliche Ferien sowie Gesuche für vorzeitige Abreise in die Ferien oder verspätete Rückreise aus den Ferien werden **einmal pro Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe) bewilligt**.

- **Ablehnender Entscheid**

Bei ablehnendem Entscheid der Schulleitung können die Eltern innert 10 Tagen bei der Schulpflege einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

Diese Regelungen ersetzen alle bisherigen Dispensationsreglemente der vier beteiligten Schulen.

Die Schulpflegen der Schulen des Unteren Furtals haben diese Regelung an ihren Sitzungen im Juni 2023 genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Primarschulpflege Boppelsen
Primarschulpflege Otelfingen
Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon
Sekundarschulpflege Unteres Furtal

Gesetzestexte

*Volksschulgesetz § 28:

Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern

**Volksschulverordnung § 28:

¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

***Volksschulverordnung § 29 a:

¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

²Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung